

Besondere Vertragsbedingungen zum

Vergabeverfahren

Beschaffung von 450 Jabra Evolve2 50 MS Stereo Headset für die Stadt Münster

Inhaltsangabe

1.	Allgemeine Informationen	2
2.	Bedarf	2
3.	Erfüllungsort, Gefahrübergang, Liefertermin, Versand, Rechnungsstellung	2
4.	Auftragserweiterung	3
5.	Verzug	3
6.	Schutzrechte Dritter	3
7.	Schadenstiftende Software	4
8.	Produkte	4
9.	Exportvorschriften	5
10.	Schriftform	5
11.	Weitergabe vertraglicher Vereinbarungen	5

1. Allgemeine Informationen

Die citeq ist Münsters städtischer IT-Dienstleister für Kommunen, öffentliche Verwaltungen und deren Einrichtungen. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Münster vereint ein tiefgreifendes Verständnis der Verwaltungsprozesse in Kommunen mit dem Wissen eines IT-Dienstleisters. Die 250 Mitarbeiter beraten, konzipieren und betreiben Systeme, entwickeln und integrieren Anwendungen. Die citeq betreut sämtliche IT-Verfahren sowie PC-Arbeitsplätze der Stadt Münster. 80 Schulen stattet die citeq mit Computertechnik aus. Für 28 umliegende Stadt-, Kreis- und Gemeindeverwaltungen betreibt die citeq große IT-Verfahren im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

2. Bedarf

Für die Ausstattung der Stadt Münster werden die Jabra Evolve2 50 MS Stereo Headset als Erweiterung zu der bestehenden Infrastruktur benötigt. Die Stadt Münster verfügt bereits über eine bestehende Infrastruktur mit Produkten dieses Herstellers.

Das Jabra Evolve2 50 MS (Microsoft Teams-zertifiziert) ist nahtlos in die bestehende Kommunikations- und Softwareinfrastruktur (Microsoft-365-Umgebung) der Stadt Münster integriert. Eine produktscharfe Beschaffung stellt sicher, dass alle Funktionen wie Hardware-Tastensteuerung, Status-LEDs (Busy Light) und Plug-and-Play-Anbindung reibungslos funktionieren. Um den Support- und Verwaltungsaufwand für die interne IT-Steuerung gering zu halten, ist eine standardisierte Hardware-Umgebung zwingend erforderlich. Unterschiedliche Modelle würden zu Kompatibilitätsproblemen, erhöhtem Schulungsbedarf und einem ineffizienten Helpdesk-Support führen.

Die spezifischen akustischen Eigenschaften (aktive und passive Geräuschunterdrückung sowie ein optimiertes Mikrofonarm-Konzept) sind exakt auf die Erfordernisse offener und gemeinsam genutzter Arbeitsplätze ("Open-Space-Büros") abgestimmt, wie sie im Rahmen des „New Work“-Konzepts realisiert wurden/werden. Durch die Festlegung auf einen bewährten Standard werden Fehlinvestitionen vermieden. Zudem können vorhandenes Zubehör (z. B. Ersatz-Ohrpolster, Kabel) und bestehende Erfahrungswerte im Umgang mit diesem spezifischen Gerät weitergenutzt werden.

Produkte anderer Hersteller werden nicht zugelassen. Nebenangebote werden nicht zugelassen.

3. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Liefertermin, Versand, Rechnungsstellung

Erfüllungsort ist: Stadt Münster – citeq, Scheibenstraße 109, 48153 Münster

Die Lieferung muss innerhalb von 2 Wochen nach Auftragserteilung erfolgen.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der bestätigten Lieferung auf den Auftraggeber über. Der Auftragnehmer trägt die Versand- und Verpackungskosten. Die Unterzeichnung eines etwaigen Lieferscheines bestätigt nur die räumliche Verbringung der Produkte in den Einflussbereich des Auftraggebers, nicht aber deren Vollständigkeit oder Mangelfreiheit.

Die Rechnung ist an Stadt Münster, Personal- und Organisationsamt, IT-Steuerung, Klemensstraße 10, 48143 Münster, zu stellen.

E-Mail: rechnung@stadt-muenster.de

4. Auftragserweiterung

Der Auftrag kann gemäß § 132 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit § 47 Unterschwellenvergabeordnung (UvGO) erweitert werden, soweit sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und die Änderung nicht mehr als 20 Prozent des ursprünglichen Gesamtauftragswertes beträgt.

Bei einer Erweiterung des Auftrages innerhalb von 30 Tagen nach der Erstbeauftragung gelten die angebotenen Konditionen. Bei einer späteren Erweiterung des Auftrages werden die Konditionen neu ausgehandelt.

5. Verzug

Abweichend zu der Anlage „Vertragsbedingungen des Landes NRW, Nr. 9. Verzug“ gilt bei Verzug folgende Regelung:

Wenn der Auftragnehmer einen Termin nicht einhält, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen. Ferner kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Auftraggeber Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gem. § 281 Abs. 2, § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.

Abweichend zu der Anlage „Vertragsbedingungen des Landes NRW, Nr. 11. Vertragsstrafen“ gilt bei Vertragsstrafen folgende Regelung:

Der Auftraggeber ist für den Fall der Überschreitung des vereinbarten Liefertermins um mehr als sieben Kalendertage berechtigt, für jeden Kalendertag, an dem sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes zu verlangen. Satz 1 gilt auch für Überschreitungen von vereinbarten Terminen für Teilleistungen. In diesem Fall berechnet sich die Vertragsstrafe nach dem auf die Teilleistung entfallenden Anteil an dem Auftragswert. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes betragen.

Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

Abweichend von § 341 Abs. 3 BGB kann die jeweilige Vertragsstrafe bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung für die jeweilige Überlassung geltend gemacht werden.

6. Schutzrechte Dritter

Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der Produkte geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer unbeschadet der Rechte des Auftraggebers wie folgt:

- Der Auftragnehmer kann auf seine Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen, oder den Auftraggeber von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen.
- Ist die Nacherfüllung dem Auftragnehmer unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat er das Recht, die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber dabei eine angemessene Auslaufzeit zu gewähren, es sein denn, dies ist nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich.

Die sonstigen Ansprüche des Auftraggebers z.B. auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz bleiben unberührt.

Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Der Auftraggeber wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führen. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit dem Auftraggeber aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.

7. Schadenstiftende Software

Der Auftragnehmer überlässt das Produkt frei von Schaden stiftender Software*. Dies ist mit aktueller Scan-Software zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der Lieferung zu prüfen. Der Auftragnehmer erklärt, dass die Prüfung keinen Hinweis auf Schaden stiftende Software* ergeben hat. Diese Regelung gilt für jede, auch die vorläufige und Vorabüberlassung, z.B. zu Testzwecken. Der Auftragnehmer gewährleistet darüber hinaus, dass die von ihm zu liefernde Software frei von Funktionen ist, die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Software, anderer Soft- und/oder Hardware oder von Daten gefährden und den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen durch

- Funktionen zum unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten,
- Funktionen zur unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
- Funktionen zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen. Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität einer Funktion, wenn die Aktivität so weder vom Auftraggeber in seiner Leistungsbeschreibung gefordert noch vom Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Funktionsweise angeboten noch im Einzelfall vom Auftraggeber ausdrücklich autorisiert („opt-in“) wurde.

*Software mit vom Auftraggeber unerwünschter, nicht vereinbarter Funktion, die zumindest auch den Zweck hat, die Verfügbarkeit von Daten, Ressourcen oder Dienstleistungen, die Vertraulichkeit von Daten oder die Integrität von Daten, zu gefährden bzw. zu beeinträchtigen, z.B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde.

8. Produkte

Es darf nur neue und Originalware angeboten werden, die vom Hersteller für den deutschen Markt bzw. für den Markt der Europäischen Union (EU) bestimmt ist. Folgende Produkte werden nicht akzeptiert:

- Grauware,
- Reimporte,
- Keine Produkte mit dem Status Remarketed, Demo oder Renewed oder anderweitig gebrauchte Produkte,
- Keine OEM-Produkte,
- Keine Produkte, die im Rahmen von Projektanmeldungen für Dritte erworben wurden.

Der Vertrieb muss über die offiziellen Vertriebswege des Herstellers erfolgen.

Die Produkte müssen den aktuellen Normen (DIN/ISO/Richtlinien) sowie den aktuellen gesetzlichen nationalen bzw. europäischen Vorgaben in Bezug auf Sicherheit, Umweltverträglichkeit, Energieeffizienz usw. entsprechen.

Soweit erforderlich erfolgt die Registrierung der Produkte (z. B. zum Nachweis der Gewährleistung bzw. Garantie) beim Hersteller durch den Auftragnehmer. Der Nachweis ist spätestens mit der Rechnung dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Liegt der Nachweis nicht

vor, gilt die Lieferung/Leistung als nicht vollständig erbracht. Auf die Regelungen zum Verzug wird verwiesen.

9. Exportvorschriften

Die Einhaltung der jeweils einschlägigen Exportkontrollvorschriften ist ausschließlich Sache des Auftragnehmers. Die gelieferte Ware ist ausschließlich für den Bedarf der einzelnen Dienststellen, Einrichtungen, Beteiligungen und Kunden der citeq vorgesehen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Dienststellen, Einrichtungen, Beteiligungen und Kunden der citeq als Endverbraucher nicht beabsichtigen, die zu erwerbende Produkte zu exportieren, da diese ausschließlich der eigenen Verwendung dienen.

10. Schriftform

Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgeändert werden. Diese Vereinbarung gilt auch dann, wenn der AG Warenlieferungen des AN annimmt und entgegenstehende Verkaufsbedingungen des AN bestehen, die aber nicht Grundlage des Vertrages sind.

11. Weitergabe vertraglicher Vereinbarungen

Der Auftragnehmer stimmt der Weitergabe aller vertraglicher Vereinbarungen zu, soweit die Auftraggeberin dazu aus gesetzlichen Gründen verpflichtet ist (z. B. Veröffentlichungspflicht nach § 30 Abs. 1 UVgO im Rahmen des Vergaberechts). Des Weiteren ist die Auftraggeberin berechtigt, vertragliche Vereinbarungen aufgrund von Revisionsprüfungen, Audits, Zertifizierungen und vergaberechtlichen bzw. rechtsaufsichtlichen Überprüfungen an die anfordernde Stelle weiterzugeben. Die Weitergabe der vertraglichen Vereinbarungen wird beschränkt auf die erforderlichen Daten.

Die Weitergabe vertraglicher Vereinbarungen an Dritte ist untersagt (vgl. § 30 Abs. 2 UVgO) und kann nur mit Zustimmung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers erfolgen.